
Stadt Remagen

Fachbeitrag Naturschutz inklusive artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse zum Bebauungsplan „Kindergarten Bandorf“ Stadt Remagen

Stand: August 2022

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel

Telefon: 0 26 93 / 930 945

Telefax: 0 26 93 / 930 946

E-Mail: pb-valerius@t-online.de

INHALT

1	ANLASS.....	3
2	LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS.....	4
3	AUSWERTUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	5
4	BESTANDSANALYSE VON NATUR UND LANDSCHAFT	7
4.1	Arten und Biotope.....	7
4.2	Landschaftsbild	8
4.3	Wasser.....	12
4.4	Boden	12
4.5	Klima.....	13
4.6	Vorbelastungen.....	13
4.7	Zusammenfassung	14
5	FLÄCHENBIANZIERUNG.....	15
6	VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN.....	17
6.1	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS).....	17
6.2	Kompensationsmaßnahmen (KM)	17
6.3	Externe Kompensationsmaßnahmen	19
7	POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN	22
GEMÄß § 44 BNATSCHG		22
7.1	Rechtliche Grundlagen.....	22
7.2	Begehungstage.....	23
7.3	Ergebnisse Avifauna.....	23
7.4	Bestandsanalyse und Maßnahmen.....	24
7.5	Grünlandkartierung	28
7.6	Zusammenfassung	31

1 ANLASS

Die Stadt Remagen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Kindergarten Bandorf“. Um den Bedarf an Kindergartenplätzen zu gewährleisten, bedarf es der Errichtung eines neuen Gebäudes in Bandorf. Geplant ist der neue Standort am südwestlichen Siedlungsrand des Stadtteils Bandorf, mit unmittelbarem Anschluss an die Erschließung „Lohweg“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Gemarkung Oberwinter, Flur 3 und umfasst die Flurstücke 50, 49/1 und 117/2 tlw.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 3.600 m².

Im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz werden die Schutzgüter gemäß § 17 BNatSchG analysiert, der Eingriff bilanziert sowie entsprechende Maßnahmen abgeleitet und die artenschutzrechtliche Relevanz im Rahmen einer Potenzialanalyse geprüft.

2 LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

Das Plangebiet befindet sich an der südwestlichen Siedlungsperipherie von Bandorf und grenzt sowohl östlich als auch nördlich an bebaute Wohngrundstücke nordwestlich, westlich und südlich an landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen. Das Plangebiet ist bis auf die östliche Grenze von einer Straße (Lohweg), bzw. von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen umgeben.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Quelle: Stadt Remagen, 2020)

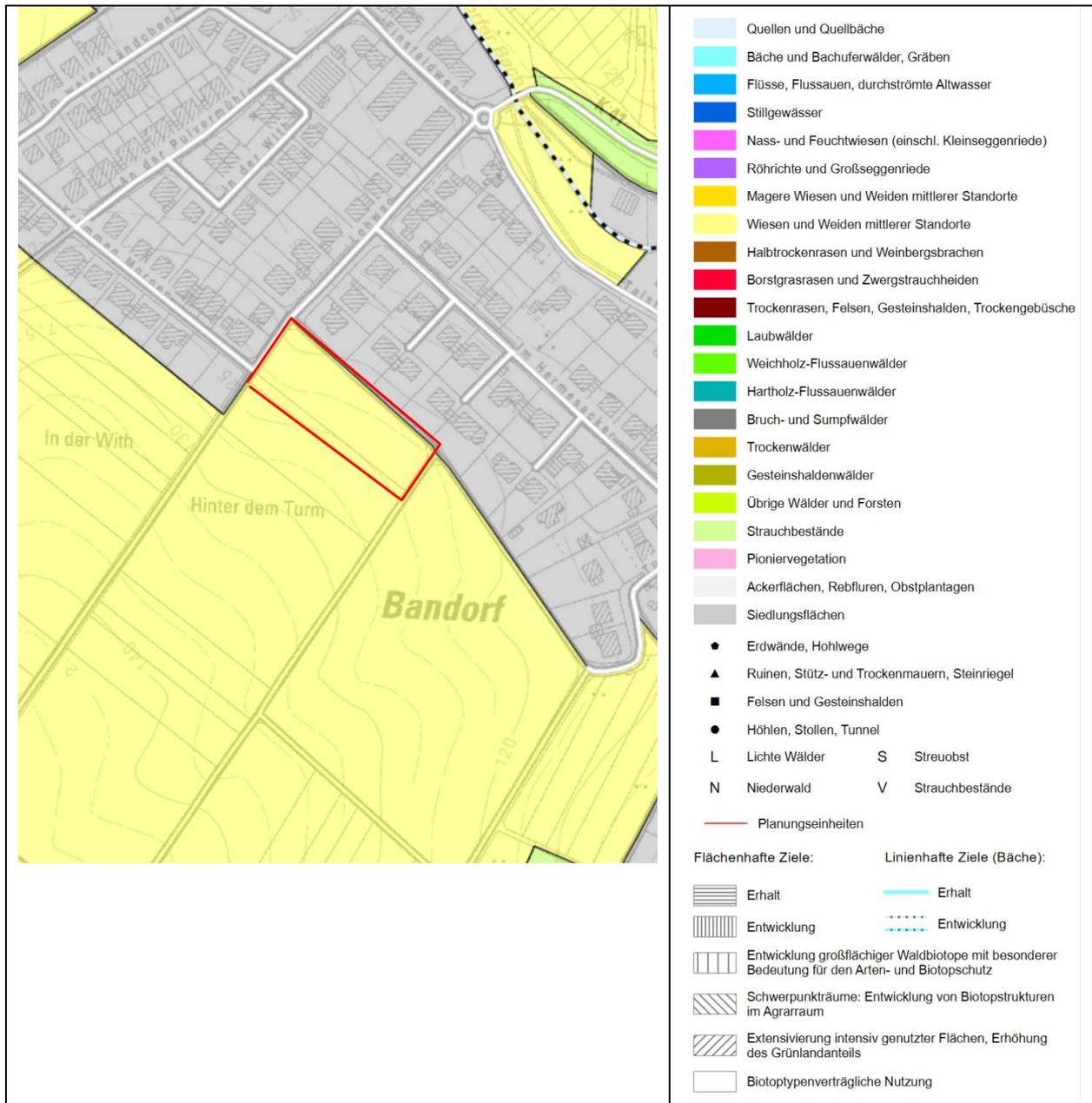


Abbildung 3: Auszug aus der VBS 2021 (Zielkarte) mit Lage des Plangebietes

Fazit: Übergeordnete Planungen

a) Landesbiotopkartierung

Durch die geplante Bebauung sind keine biotopkartierten Objekte betroffen. Die Erhöhung des Versiegelungsgrades und des damit verbundenen erhöhten Abflusses des unbelasteten Niederschlagswassers wird im Rahmen der Flächenbilanz ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen formuliert.

b) Planung vernetzter Biotopsysteme

Der Eingriffsraum ist als Wiese mittlerer Standorte gekennzeichnet. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sind durch die geplante Bebauung mit Bezug auf die Entwicklungsziele gemäß VBS nicht abzuleiten. Es erfolgte eine separate Grünlandkartierung (siehe Kap. 7.5).

4 BESTANDSANALYSE VON NATUR UND LANDSCHAFT

4.1 Arten und Biotope

Das Plangebiet weist eine landwirtschaftliche Nutzung auf, ebenso wie die nordwestlich, westlich und südwestlich angrenzenden Flurstücke. Unmittelbar östlich, südlich und nordöstlich grenzen Erschließungswege (unbefestigt, bzw. bituminös befestigt) an den Planungsraum, bzw. sind z.T. Bestandteil des Geltungsbereichs. Im nordwestlichen Geltungsbereich befindet sich ein mehrstämmiger Einzelbaum (Salix caprea), der keine Nester, jedoch Höhlen und Spuren von Spechten aufweist. In 2020 und 2021 fanden sich keine Hinweise auf Brut- und/oder Fortpflanzungsnutzungen durch planungsrelevante Arten.



Abbildung 4: mehrstämmiger Einzelbaum im Randbereich am Lohweg

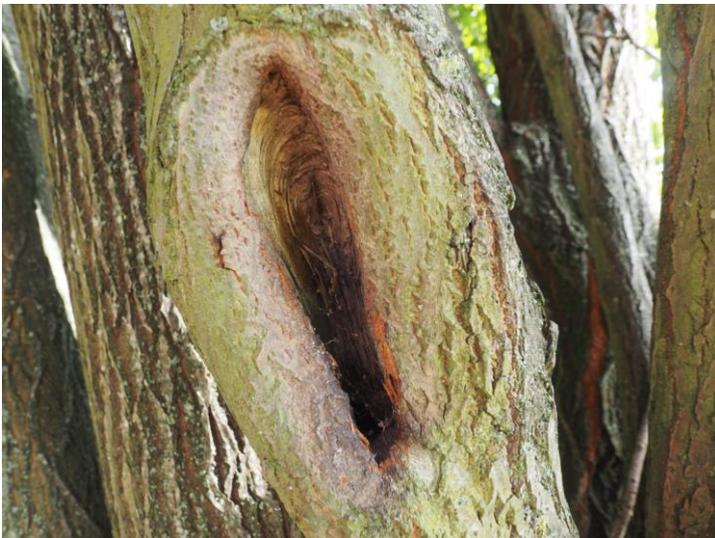


Abbildung 5: Baumhöhle



Abbildung 6: Nutzungsspuren durch Spechte

Darüber hinaus ist das weitere Umfeld in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung durch eine Einzelhausbebauung mit Ziergärten geprägt.

Bis auf einzelne Heckenkomplexe westlich, nordwestlich und südwestlich, in einer Entfernung von ca. 140 m zum Geltungsbereich, ist das Plangebiet und das unmittelbar angrenzende Umfeld durch die Landschaft gliedernde Sträucher und durch zusätzliche Bäume gekennzeichnet, so dass eine homogene Biotopstruktur mit eingeschränktem Brut- und Fortpflanzungshabitat-Potenzial im Plangebiet und darüber vorhanden ist. Dies liegt zum einen an der intensiveren Nutzung der angrenzenden, topografisch höhergelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem damit in Verbindung stehenden Einfluss des Plangebietes durch Dünger und Pestizide aufgrund der Hangneigung. Zum anderen an den unmittelbar angrenzenden Wegen bzw. Siedlungsflächen mit Ziergärten, die durch Lärm und Bewegungsunruhe gekennzeichnet sind.

Durch das Entfernen von extensiv genutzte Grünlandflächen und der damit einhergehenden Verdichtung und Versiegelung werden zwar keine Bruthabitate entfernt, die von essentieller Bedeutung sind, es kommt aber zu einer vollständigen Zerstörung von Nahrungs- und temporären Rückzugshabitaten für faunistische Arten.

Bei den floristischen Aufnahmen konnten im Plangebiet keine genutzten Brutstätten oder Relikte von Nestern festgestellt werden. Wie im Kapitel Grünlandkartierung verdeutlicht wird, handelt es sich bei der Wiese des Plangebietes um eine Pauschalschutzfläche gemäß § 15 LNatSchG der Kategorie „C“. Eine Ausgleichbarkeit ist gegeben, eine entsprechende Kompensationsfläche im räumlich funktionalen Zusammenhang wurde bereits mit der UNB abgestimmt und wird Bestandteil der Planung.

Die Schutzbedürftigkeit wird vor dem Hintergrund der Lage im Raum und dessen Wirkung auf angrenzende, gleich- bzw. geringwertigere Strukturen (landwirtschaftlich genutzte Fläche, Erschließungswege, und Ziergarten), als mittelwertig eingestuft.

4.2 Landschaftsbild

Das Planungsgebiet ist vor allem aus nordwestlicher, westlicher, südlicher und bedingt aus südwestlicher Richtung einsehbar. Es befindet sich mit direktem Bezug zur Siedlung, bzw. zum Siedlungsrand, inmitten von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen.

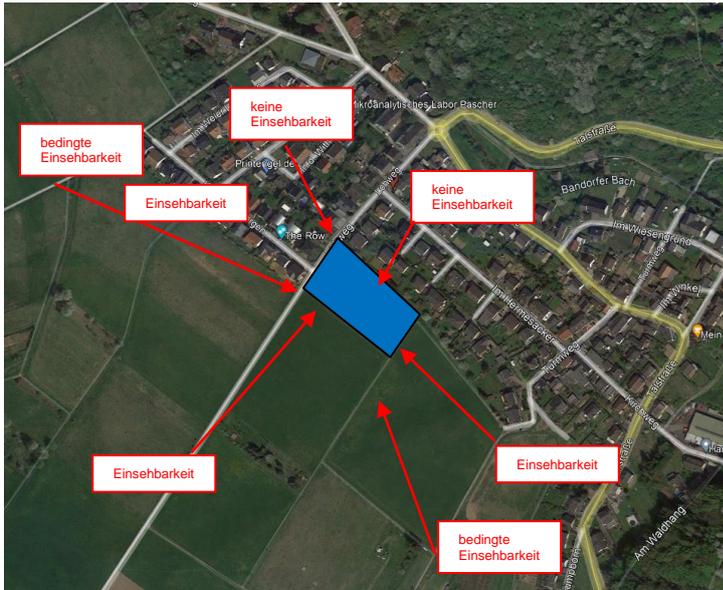


Abbildung 7: Einsehbarkeit in das Plangebiet von unterschiedlichen Standorten

Die fehlenden, bzw. nur punktuell vorhandenen Gehölzkomplexe, ermöglichen vor allem aus westlicher Sicht eine, nicht zuletzt wegen der exponierten Lage, gute eine Einsehbarkeit in das Plangebiet. Diese reduziert sich aus südwestlicher, nördlicher und östlicher Sicht erheblich durch Topografie (vgl. Abb.13) bzw. durch die bestehende Bebauung. Trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“, ist durch die Bebauung keine Erheblichkeit für das Schutzgebiet abzuleiten. Dies liegt zum einer an der geringen Flächeninanspruchnahme, der Funktion, aber vor allem an der Lage des Plangebiets. Die geplante Bebauung stellt aus der Vogelperspektive betrachtet, eine plausible Abrundung der Siedlungsperipherie dar, bei der entlang der östlichen Plangebietsgrenze, die Möglichkeit der Einbindung in die Landschaft besteht.



Abbildung 8: sinnvolle Abrundungsgrenze im Sinne des LSG, wie städtebaulich vorgesehen

Die Schutzbedürftigkeit wird wegen der landwirtschaftlichen intensiven Nutzung, den kaum vorhandenen, die Landschaft gliedernde Gehölze und der Nähe zur Siedlungsstruktur als gering- bis mittelwertig eingestuft.

In den folgenden Abbildungen wird ein Überblick über das Plangebiet gegeben:



Abbildung 9: Blick aus nördlicher Richtung auf Plangebiet, Erschließung und Ziergarten



Abbildung 10: Blick von der südwestlichen Grenze des Plangebietes in nördliche Richtung



Abbildung 11: Blick aus südwestlicher Richtung über das Plangebiet



Abbildung 12: Blick über das Plangebiet in nordöstliche Richtung



Abbildung 13: Blick aus 150 m Entfernung in das nordöstlich liegende Plangebiet, bei bedingter Einsehbarkeit



Abbildung 14: Blick in nördliche Richtung entlang des Erschließungswege mit Plangebiet und Ziergärten



Abbildung 15: Blick entlang des Lohweges in südwestliche Richtung



Abbildung 16: Blick entlang des Lohweges in nordöstliche Richtung

4.3 Wasser

Das Plangebiet ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung, verbunden mit dem regelmäßigen Eintrag von Dünger und Pestiziden, gekennzeichnet. Zudem ist durch das regelmäßige Befahren im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, von einer hohen Verdichtung auszugehen, die die Versickerungsleistung, aber auch den Bodenluftaustausch einschränkt. Durch die zukünftige Versiegelung kann das anfallende Oberflächenwasser lediglich im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche versickert werden. Im Plangebiet befindet sich kein Oberflächengewässer.

Die Schutzbedürftigkeit des Wassers wird vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung, im Verhältnis zur anstehenden Versiegelung und zusätzlichen Verdichtung als mittelwertig eingestuft.

4.4 Boden

Im Plangebiet ist die Bodenart Lehm/sandiger Lehm dominant. Dieser zeichnet sich durch eine gute Wasserführung und eine hohe Wasserhaltung aus. Grundsätzlich hat Lehmboden

ein optimales Porenvolumen bei gutem Krümelgefüge. Wegen der leichten Bearbeitbarkeit und des i.d.R. hohen Nährstoffgehalts, ist der Lehmboden ein guter Standort für Kulturpflanzen. Eine Vorbelastung des Bodens durch die landwirtschaftliche Nutzung liegt vor.

Durch die Bebauung (Versiegelung) werden die Bodenfunktionen vollständig zerstört, daher sind die nicht zu versiegelnden und nicht zu verdichteten Bereiche im Plangebiet aufzuwerten und gleichzeitig eine Vermeidung der Versiegelung anzustreben. Eine Aufwertung erfolgt am ehesten durch eine Bepflanzung, da somit der Boden mittels Durchwurzelung aufgelockert und das Bodenporenvolumen vergrößert werden kann.

Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigung des Bodens durch die lw-Nutzung wird die Schutzbedürftigkeit als mittelwertig eingestuft, insbesondere, da Boden nicht vermehrbar ist.

4.5 Klima

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Siedlung; es ist als Offenlandbereich einzustufen und fungiert als Kaltluftproduktionsfläche.

Bei Hauptwindrichtung aus West-Südwest ist wegen der geringen Bebauung lediglich von einer geringen Beeinträchtigung der im direkten Einflussbereich befindlichen Ortslage auszugehen. Von einer erheblichen Barrierewirkung für Luftmassen, die zur Durchlüftung der Ortslage beitragen, ist nicht auszugehen.

Durch die flächige Versiegelung kommt es zu einer erhöhten Aufheizung im Plangebiet, die aber durch die unbebauten angrenzenden Bereiche relativiert und den möglichen Frischluftaustausch aufgehoben wird, so dass eine Wärmeinselbildung mit negativen Einflüssen nicht abzuleiten ist.

Insgesamt ist von einer geringen Schutzbedürftigkeit auszugehen, da sich durch die geringe Größe der Bebauung und die fehlende Beeinträchtigung des Lokalklimas, keine Erheblichkeit (fehlende Barrierewirkung, fehlende Wärmeinselauswirkung) ableiten lässt. Die Verwendung von PV-Anlagen im Dachbereich werden im Rahmen des Klimaschutzes bei der Flächenbilanzierung als ausgleichender Faktor gewertet.

4.6 Vorbelastungen

Im Planungsraum und seiner näheren Umgebung sind folgende Vorbelastungen vorhanden:

Arten- und Biotoppotential

- Siedlungsrand mittelbar angrenzend
- Erschließung unmittelbar angrenzend
- landwirtschaftliche Nutzung

Landschaftsbild /Erholungseignung

- angrenzender Siedlungsbereich
- Erschließung unmittelbar angrenzend
- landwirtschaftliche Nutzung

Boden

- Verdichtung durch landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes und die daran angrenzenden Flächen (Hangneigung führt zur verstärkten Belastung, infolge unterirdischer Dünger- und Pestizideinträge der höhergelegenen, intensiver genutzten landwirtschaftlichen Flächen)

Wasserhaushalt

- Veränderung des Bodenporenvolumens infolge Verdichtung

Lokalklima

- Keine Vorbelastung

4.7 Zusammenfassung

Aus der Analyse der Schutzgüter ist abzuleiten, dass das Plangebiet eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit aufweist. Es ist anzuführen, dass der Kindergarten sowohl eine geringe bauliche Größe aufweist, als auch einen direkten Siedlungsbezug in einer ordnungsgemäßen städtebaulichen Abrundung aufweist und damit zu keiner fingerartigen Siedlungsentwicklung führt, die aus Sicht des Naturschutzes von erheblicher Bedeutung ist.

Allein die Tatsache, dass die Gemeinbedarfsfläche auf landwirtschaftlich genutzten Flächen realisiert werden soll, stellt zwar keine grundsätzliche Geringwertigkeit eines Eingriffes dar; vielmehr ist die bauliche Entwicklung und die damit zusammenhängenden Auswirkungen auf die angrenzenden Strukturen ins Verhältnis zu setzen.

Aus Sicht der Landschaftsplanung ist der Eingriff in die Schutzgüter Klima und Wasser, Boden, Arten und Biotope ausgleichbar, wenn entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet, bzw. auf externen Flächen umgesetzt werden.

Der Eingriff in das Landschaftsbild kann durch eine Bepflanzung mit heimischen Gehölzen, entlang der südwestlichen und südlichen Plangebietsgrenze realisiert werden. Auf diese Weise entsteht eine harmonische Einbindung des Kindergartens in die Landschaft, entsprechend der bestehenden Einbindung der bebauten Grundstücke.

5 FLÄCHENBIANZIERUNG

Für die quantitative Erfassung des Eingriffsumfangs und die Berücksichtigung anrechenbarer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen wird die Biotopfunktion bewertet. Bei der Bewertung wird den einzelnen im Gebiet vorkommenden Biotopen eine aktuelle ökologische Funktionserfüllung zugeordnet. Die Wertstufen gehen von eins bis zehn (1-2: sehr gering; 3-4: gering; 5-6: mittel; 7-8: hoch; 9-10: sehr hoch). Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen nach ADAM, NOHL & VALENTIN (1992) ist Tab. 1 zu entnehmen. In Tab. 2 wird der resultierende Kompensationsflächenbedarf berechnet. In Tab. 3 weist die Gesamtbilanz auf.

Biotoptyp (Status quo)	Durchschnittliche (aktuelle) ökologische Funktionserfüllung	Größe in m ²	Wertpunkte
Wiese	5,0	3037,00	15185,00
Verkehrsfläche versiegelt	1,0	85,00	85,00
Wiesenweg	3,5	306,00	1071,00
Einzelbaum	6,0	45,00	270,00
Saum	4,5	103,00	463,50
Summe		3576,00	17074,50

Tabelle 1: Flächengrößen und Bewertung der Biotoptypen nach Adam, Nohl & Valentin (1986)

Die Biotoptypen des Planungsraums weisen einen Wert von 17.074,50 Punkten auf. Der Eingriffswert wurde folgendermaßen ermittelt:

Eingriff /Kompensation	Werteinstufung nach einer Menschengeneration	Größe in m ²	Wertpunkte
Überbaubare Grundstücksfläche GRZ 0,4 von 3.491 m ² = 1.396,4 m ² /2, zzgl. 50 % (698,2 m ²)	0	1396,40	0,00
nicht überbaubare Fläche 3.491 m ² * 0,6, abzüglich Hecke (44 m ²), Baumpflanzung (195 m ²) und Einzelbaum 45 m ²	3	1810,60	5431,80
Erhalt Einzelbaum	6	45,00	270,00
öffentliche Verkehrsfläche	1	85,00	85,00
KM 1 Extensive Dachbegründung 1.396,40 m ² ohne PV-Anlage 279,20 m ² = 1117,20 m ²	4		4468,80
KM 2 PV-Dachanlage 20 % von 1396,40 m ² = 279,28 m ²	0		0,00
KM 3 Strauchpflanzung	5	44,00	220,00
KM 4 Baumpflanzung 13 St. á 15 m ² /St.	6	195,00	780,00
Summe		3576,00	11255,60

Tabelle 2: Ermittlung des Kompensationswertes

Gesamtbilanz	
Wertpunkte (WP) Eingriff	17119,50
WP Kompensation	11255,60
WP Kompensationsdefizit	5863,90
Ersatzfläche (m ²) bei Aufwertung um 4 WP	1465,98

Tabelle 3: Gesamtbilanz

Nach Abzug des Kompensationswertes verbleibt ein Kompensationsdefizit von 5.863,90 Wertpunkten. Der Eingriff ist neben den o.g. vorgeschlagen Maßnahmen durch weitere Maßnahmen zu kompensieren. Bei einer Aufwertung von 4 Wertpunkten, ist eine Fläche von ca. 1.466 m² erforderlich.

Hinzu kommt der artenschutzrechtliche bedingte Ausgleich, gemäß § 15 LNatSchG/RLP. Es ist wegen der Einstufung in Kategorie „C“ bzw. B“ (schlechte Ausprägung), eine Fläche im Verhältnis 1:1 vorzusehen => Größe: 3.126 m², resultierend aus den Eingriffsflurstücken: Nrn. 49/1+ 50, Flur 3, Gemarkung Oberwinter 639 m² + 2.487 m².

Da vom artenschutz- und schutzgutrelevanten Eingriff die gleiche Fläche betroffen ist, kann die Kompensation bei Entwicklung der zerstörten Funktionen auf derselben Fläche umgesetzt werden. Dies erfolgt auf dem im Eigentum der Stadt Remagen zur Verfügung gestellten Grundstück: Gemarkung Oberwinter, Flurstück Nr. 54, der Flur 21, mit einer Größe von 5.702 m². Auf der ehemaligen Ackerfläche erfolgt die Entwicklung von extensivem Grünland: Zielbiototyp: Magerwiese/Magerweide ED1/ED2.

Es verbleibt nach Abzug aus den o.g. Kompensationsverpflichtungen eine Fläche von: 5.702 m² – 3.126 m² = 2.576 m², die für weitere Eingriffe als Kompensationsfläche verwendet werden kann.

6 VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

6.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)

VS 1: Erhalt der vorhandenen Gehölze

Der im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes vorhandene Einzelbaum (Salix caprea) ist zu erhalten.

VS 2: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie

Anfallende Massen, die nicht im Baugebiet verwendet werden können, sind aus dem Plangebiet zu entfernen, um unnötige Verdichtungen und Ablagerungen zu vermeiden.

VS 3: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen.

6.2 Kompensationsmaßnahmen (KM)

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen werden die folgenden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt:

KM 1: Extensive Dachbegrünung

Das Dach des Kindergartengebäudes wird vollständig als Gründach ausgeführt.

Dachbegrünungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels in Städten und Gemeinden. Sie fördern die Biodiversität, verbessern das Mikroklima, reduzieren Luftschadstoffe und vermindern Geräuschemissionen. Zudem entlasten sie bei starken Niederschlägen die Kanalisation.

Ein passendes Bepflanzungskonzept und die fachgerechte Umsetzung mit geeigneten Komponenten wird im Rahmen der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung erstellt.

KM 2: Entwicklung einer randlichen Eingrünung durch Sträucher

Gemäß Maßnahmenplan, ist eine zwei Meter breite Hecke entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze zu entwickeln, so dass ein zusammenhängender, dichter Gehölzkomplex entsteht. Die Strauchhecken sind dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind im Falle von zu erwartenden Lücken zu ersetzen. Die Strauchhecke soll eine wechselnde Höhe von 2,5 – 3,0 m haben. Zudem ist mit Bezug zum Nachbarrecht RLP die Höhe so anzupassen, dass auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücken keine Beeinträchtigung durch Verschattung entsteht und die gesetzlichen Abstandsvorgaben eingehalten werden können (H = 1,5 => Grenzabstand: 0,5 m, bei landwirtschaftlichen Flächen: 1,0 m, (vgl. Nachbarrecht RLP, A. III. 3 Hecken)).

Neben der Einbindung in das Landschaftsbild, sind durch die Gehölzpflanzungen weitere Multiplikatoreffekte mittels Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten, bzw. durch die Aufwertung der Schutzgüter Boden und Wasser und Mikroklima zu erwarten.

KM 3: Anpflanzung von Laubgehölzen II Ordnung innerhalb des Geltungsbereichs

Gemäß Maßnahmenplan sind 13 Laubgehölze II. Ordnung tlw. in die Strauchhecke (KM 1) zu integrieren, tlw. als Baumgruppen zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgängigkeit zu ersetzen.

Ein ausreichender Abstand zum Nachbargrundstück ist gemäß Nachbarschaftsgesetz von RLP einzuhalten Bäume II. Ordnung: 1,5 m, bei angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen: 3,0 m (Stamm – Grundstücksgrenze)

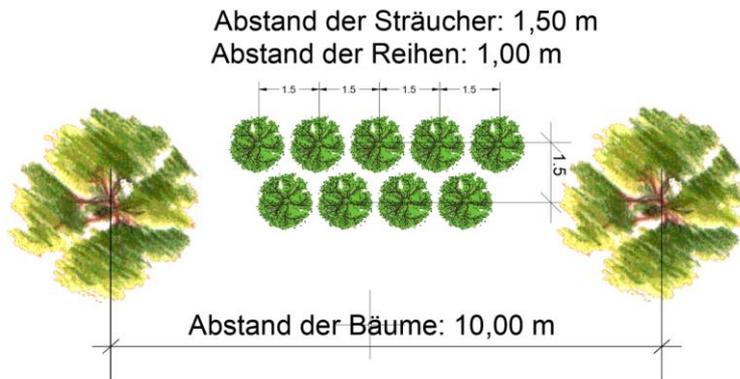
Werden Bäume entfernt sind diese im Verhältnis 2:1 zu ersetzen.

Pflanzschema und Pflanzliste

Pflanzschema Sträucher

In der folgenden Abbildung wird die schematische Anpflanzung einer Strauchhecke dargestellt, mit zu integrierenden Baumpflanzungen.

Die Reihen werden versetzt gepflanzt, so dass eine gleichschenkliger Dreieckverband entsteht. Der Abstand der Sträucher beträgt 1,5 m, der Abstand der Reihen 1,0 m. Der Grenzabstand ist nach den Vorgaben des Nachbarschaftsrechts von RLP einzuhalten.



Pflanzenauswahl/Pflanzqualität

Im Folgenden wird eine Auswahl von nicht giftigen Pflanzen gegeben. Sie dient der Orientierung und kann um Arten erweitert werden, die vergleichbare Qualität und Eignung haben.

a) Sträucher

<i>Prunus spinosa</i>	– Schlehe, verpflanzt, ohne Ballen (o.B.), 3 Triebe (3 TR), Sortierung 60-100 cm
<i>Crataegus monogyna</i>	– Weißdorn, verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm
<i>Salix purpurea</i>	– Purpur-Weide, verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm
<i>Cornus mas</i>	– Kornelkirsche, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm
<i>Corylus avellana</i>	– Haselnuss, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm
<i>Carpinus betulus</i>	– Hainbuche, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm

b) Laubgehölze II. Ordnung

Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>

Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 8/10 cm in 1 m Höhe. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Sträucher/Bäume sind zu ersetzen.

6.3 Externe Kompensationsmaßnahmen

Zur vollständigen Kompensation ist folgende Maßnahme vorzusehen.

Entwicklung einer extensiven Grünfläche

Der Vorhabenträger stellt in der Gemarkung Oberwinter, Flur 21 das folgende Flurstück zur Kompensation zur Verfügung: Nr. 54 (Größe: 5.702 m²)

Es handelt sich um eine ehemalige intensiv genutzte Ackerfläche, die sich vollständig im Eigentum der Stadt Remagen befindet. Auf der Fläche wird die folgende Maßnahme umgesetzt:

Umwandlung von Acker in Grünland

Vorbereitung der Fläche mit Einbringen des Saatgutes, ohne Initialdüngung. Das Einbringen von Saatgut erfolgt entsprechend § 44 BNatSchG. (vgl. www.bfn.de/themen/artenschutz/gefaehrdung-bewertung-management/gebietseigene-herkuenfte/gebietseigenes-saatgut.html).

Nutzung

Die Fläche wird zukünftig als Mähwiese maximal zweimal pro Jahr, ab dem 15. Juli eines jeden Jahres, bzw. im September eines jeden Jahres gemäht. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Alternativ kann eine Beweidung gemäßen den EULLa-Vorgaben des Landes RLP vorgenommen werden.

Das Einbringen von Kunstdünger ist nach erstmaliger Einsaat, sofern dies geboten sein sollte, zu unterlassen.

Entwicklungsziel

Die Fläche dient zum Ausgleich des Eingriffs in magere Wiesen (gemäß § 15 LNatSchG). Aufgrund der Lage im gleichen Naturraum mit vergleichbarer Sonneneinstrahlung, wie der Eingriffsort, wird der dort beeinträchtigte Biototyp ED1/ED2 auf der Ausgleichfläche entwickelt und dauerhaft erhalten.

Die Stadt beabsichtigt, das gesamte Flurstück Nr. 54, der Flur 21, Gemarkung Oberwinter, mit einer Größe von 5.702 m² extensiv zu bewirtschaften und in den Biototyp ED1/ED2 zu überführen. Die dadurch entstehende zusätzliche Ausgleichfläche, abzüglich der hier notwendigen Fläche von 3.126 m², kann die Stadt Remagen bei weiteren Eingriffen in gleiche Funktionsbereiche, als städtische Ökokontofläche mit einer resultierenden Größe von 2.576 m² zur Kompensation heranziehen.

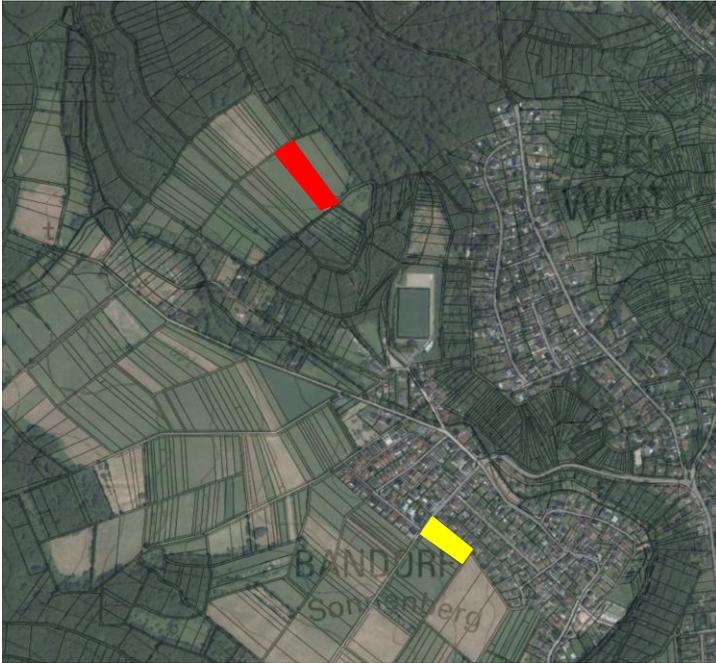


Abbildung 17: Lage der externen Ausgleichs- (rot) und des Plangebietes (gelb)



Abbildung 18: Maßnahmenfläche zur Kompensation (3.126,00 m²), Gemarkung Oberwinter, Flur 21, Nr. 54



Abbildung 19: externe Ausgleichsfläche; Blick in südliche Richtung



Abbildung 20: externe Ausgleichsfläche; Blick in südwestliche Richtung



Abbildung 21: externe Ausgleichsfläche; Blick in westliche Richtung

Wird so verfahren, ist der Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht als ausgeglichen zu betrachten.

Hinweis: Zur Erfolgskontrolle sollte alle fünf Jahre ein Monitoring durchgeführt werden, die die Biotopentwicklung dokumentiert.

7 POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSchG

7.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Die in der Tabelle aufgeführten Vogelarten sind im Planungsraum sowie in den angrenzenden Flächen unter Angabe von Gefährdungsgrad, Vogelschutzrichtlinie, Status und Habitatpräferenzen zu erwarten. Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.

Eine vertiefende Untersuchung wurde nicht durchgeführt. Der Planungsraum wurde im Frühjahr/Sommer 2020 an zwei Begehungen in Augenschein genommen. Die Begehungen des Plangebietes und dessen Randbereiche dienten der Einschätzung als potentiell essentielle Habitats (Nahrung, Rückzug, Brut- und Fortpflanzung).

Auf der Grundlage der o.a. Begehungen wird die artenschutzfachliche Bedeutung des Plangebietes hinsichtlich essentieller Habitat-Strukturen abgeleitet.

7.2 Begehungstage

Insgesamt wurden im UG zwei Begehungstermine im Mai/Juni 2020 durchgeführt.

Datum	Minimum Temp. [°C]	Maximum Temp. [°C]	Mittel Temp. [°C]	Niederschlag [l/m2]	Sonnenschein [h]	Max. Windböe [Bft]	Kartierung
17.05.2020	8,3	17,5	11,8	2,4	1,4	4,0	Avifauna
10.06.2020	6,0	26,1	17,9	0,0	13,6	4,0	Avifauna

Tabelle 1: Begehungstage

7.3 Ergebnisse Avifauna

Folgende Arten wurde festgestellt.

lfd. Nr.	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH /VS R	Schutz	Status UG
1	Buteo buteo	Mäusebussard				§§§	Überflug
2	Falco tinnunculus	Turmfalke				§§§	Rüttelflug/NG
3	Columba palumbus	Ringeltaube				§	NG
4	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3		§	NG/Bv
5	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	V		§	JF
6	Motacilla alba	Bachstelze				§	NG
7	Erithacus rubecula	Rotkehlchen				§	NG

lfd. Nr.	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH /VS R	Schutz	Status UG
8	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				§	NG
9	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§	NG
10	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§	NG

Tabelle 2: Ergebnisse der Avifauna-Kartierung (Quelle: artefakt.rlp.de / Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Stand 06.08.2020)

Legende:

- Spalte „Status UG“: BV=Brutvogel, Bv=Brutverdacht, NG=Nahrungsgast, JF=Jagdflug über dem UG

7.4 Bestandsanalyse und Maßnahmen

Vögel
<p>Mäusebussard Regionale Verbreitung Rund 2050 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Mäusebussard ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Während einige Brutvögel Rheinland-Pfalz im Winter meist Richtung Südwesten verlassen, kommen zusätzlich häufig Wintergäste und Durchzügler aus v.a. nördlichen Regionen vor.</p> <p>Lebensraum Benötigt zum Brüten Baumbestand wie Feldgehölze und Wälder sowie zum Nahrungserwerb offenes Gelände mit niedriger Vegetation. Stellenweise siedeln Mäusebussarde auch in lichterem Teilen geschlossener Wälder, wenn Nahrungsflächen wie Schneisen, Lichtungen oder Talwiesen vorhanden sind. Außerhalb der Brutzeit halten sich die meisten Individuen tagsüber überwiegend in der freien Feldflur auf, sitzend auf dem Boden, auf Posten oder auf extra für solche Zwecke aufgestellten höheren Stecken mit einem quer montierten Sitzholz.</p> <p>Turmfalke Regionale Verbreitung Rund 1400 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Turmfalke ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist.</p> <p>Lebensraum Der Turmfalke benötigt zur Nahrungssuche freie Flächen mit niedriger Vegetation und zum Brüten Bäume, Felsen oder Bauwerke. Die Art besiedelt daher fast alle Gebiete, wo diese Gegebenheiten vorkommen, z.B. sehr offene Ackerlandschaften mit Feldgehölzen, strukturreiche Industriegebiete und den Siedlungsraum. Nicht selten erfolgen Nestbau und Brut an hohen Kirchtürmen mitten in Stadtzentren. Die Entfernungen, die zum Fang von Mäusen auf offenen Flächen am Stadt-rand zurückgelegt werden müssen, sind dann beachtlich und können wegen dieses Aufwands den Bruterfolg mindern. In ausgedehnten Waldgebieten beschränkt sich das Vorkommen auf Randbereiche, breite Talwiesen, Schneisen oder große Lichtungen.</p> <p>Ringeltaube Regionale Verbreitung Rund 1500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Ringeltaube ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Es kommen sowohl Standvögel als auch Durchzügler und Gäste aus anderen Regionen vor.</p> <p>Lebensraum Die Ringeltaube benötigt Nahrungsflächen mit niedrigem oder lückigem Bewuchs wie Waldlichtungen und Felder sowie Gehölze und Bäume zum Brüten. Sie kommt ursprünglich, recht scheu, in Wäldern und Gehölzen aller Art vor, inzwischen aber als Kulturfolger auch dicht und ohne Scheu am Menschen in Parks und Friedhöfen sowie zunehmend in gehölzreichen Gärten und in Grünflächen der Siedlungen.</p> <p>Feldlerche Regionale Verbreitung Rund 1500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Feldlerche ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Durchzügler aus anderen Regionen kommen häufig vor.</p>

Lebensraum

Die Art meidet geschlossene Waldgebiete. Im Hunsrück und in weiten Teilen des Pfälzerwaldes fehlt die Feldlerche. Eine hohe Bestandsdichte wird in extensiv genutzten Agrarflächen mit hohem Grünlandanteil erreicht. In einer zu intensiv genutzten Agrarlandschaft fehlen geeignete Bruthabitate und Nahrung.

Mehlschwalbe

Regionale Verbreitung

Rund 450 Meldungen aus Rheinland-Pfalz seit 2010 belegen, dass die Mehlschwalbe ein regelmäßiger Brutvogel in weiten Teilen unseres Bundeslandes ist.

Lebensraum

Die Mehlschwalbe bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl in Dörfern als auch in Großstädten ist sie anzutreffen, vorausgesetzt ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie Nistplatz und verfügbares Nistmaterial sind vorhanden. Für die Nahrungssuche benötigt sie große Freiflächen, z.B. Felder, aber auch Seen. Zum Nestbau müssen geeignete Bauwerke und Lehm als Baumaterial in der Nähe zur Verfügung stehen.

Bachstelze

Regionale Verbreitung

Weit über 1000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Bachstelze ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Die meisten Bachstelzen bleiben nur während der Sommermonate in Rheinland-Pfalz und ziehen im Winter in mildere Regionen. Im Winterhalbjahr kommt es jedoch auch verstärkt zum Durchzug von Bachstelzen aus nördlichen Gebieten. Aufgrund aktueller Beobachtungen in den Wintermonaten kann von einer zunehmenden Überwinterungstendenz der Bachstelzen in Rheinland-Pfalz ausgegangen werden. Auf das Vorkommen dieser Art im Winter sollte besonders geachtet werden.

Lebensraum

Die Bachstelze brütet auf offenen bzw. halboffenen Flächen mit fehlender oder niedriger Vegetation, bevorzugt in Gewässernähe, aber auch fernab am Rand ländlicher Siedlungsstruktur sowie in der Innenstadt, auf Mülldeponien und an Gleisanlagen. Die Art benötigt Nischen oder Halbhöhlen zum Nisten. Außerhalb der Brutzeit findet man die Bachstelze häufig an Gewässern, aber auch auf anderen Flächen, an denen ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden ist, z.B. auf Kiesdächern und an Gebäude-Wänden, in Kläranlagen sowie auf frisch gepflügten Äckern.

Rotkehlchen

Regionale Verbreitung

Weit über 1000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass das Rotkehlchen ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

Lebensraum

Rotkehlchen kommen während der Brutzeit in fast allen Waldhabitaten mit möglichst reichem Unterholz vor, sowie in Gebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Parks, Friedhöfen und Gärten. Im Winter kaum in größeren Waldungen, sondern meist in Gärten und an Gewässern.

Dorngrasmücke

Regionale Verbreitung

Rund 1100 Meldungen aus Rheinland-Pfalz seit 2010 belegen, dass die Dorngrasmücke ein regelmäßiger Brut- und Sommervogel in weiten Teilen unseres Bundeslandes ist.

Lebensraum

Die Dorngrasmücke bevorzugt Offenland mit mindestens einzelnen Büschen, Dornengebüsch oder Hochstaudenfluren, z. B. auf Ödlandflächen, Dämmen oder Kahlschlagflächen. Auf niedrig bewachsenen Flächen sind zur Reviergründung zwei bis drei Singwarten nötig, welche aber nur wenig aus dem übrigen Bewuchs herauszuragen brauchen.

Rabenkrähe

Regionale Verbreitung

Rund 2000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Rabenkrähe ein sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

Lebensraum

Die Rabenkrähe besiedelt als sehr anpassungsfähige Art die halboffene Landschaft mit Gehölzen und Baumgruppen, in der Waldlandschaft bevorzugt sie die Randbereiche, Lichtungen und wiesenreiche Täler. Auch in innerstädtischen Wohngebieten, Schulhöfen, Parks und Grünbereichen, etwa entlang von Ausfallstraßen, oder an jeder Art von Müllplätzen kann man die Rabenkrähe beobachten. Grünland und Feldflur werden als Nahrungsgebiet benötigt. Die großflächige Monotonisierung der Agrarlandschaft (Mais, Getreide) und begleitend die Entfernung von Hecken und Streuobstparzellen hat eine Verdrängung bzw. ein Ausweichen der Art in den

durchgrüntem Bereich der menschlichen Siedlungen verursacht.

Star

Regionale Verbreitung

Rund 1300 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Star ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz ist. Die meisten Brutvögel verlassen das Bundesland im Winter Richtung Südwesten. Zu uns kommen häufig Durchzügler und Wintergäste aus anderen, meist nordöstlichen kalten Regionen, die sich in dieser Jahreszeit vornehmlich in den milderen Niederungsgebieten aufhalten.

Lebensraum

Der Star lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, wobei er vor allem ihre Randbereiche bevorzugt. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Als Höhlenbrüter ist er auf Naturhöhlen an Bäumen angewiesen, nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Zur Nahrungssuche benötigt der Star teils kurzrasige Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberganlagen. Oft ist er im Winter in Trupps an Fütterungsplätzen zu beobachten.

Die Arten des Planungsraums sind überwiegend häufig vorkommende Arten mit räumlichem Bezug zum Offenland zu beobachten sind. Es ist davon auszugehen, dass der Planungsraum und die daran angrenzenden Flächen durch Vögel überwiegend als Nahrungshabitat genutzt werden. Eine Brut (u.a. der Feldlerche) konnte im Plangebiet und daran unmittelbar angrenzend nicht nachgewiesen werden.

Vorkommen von Vögeln im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population: gering – mittel (*)

Die o.a. Vogelarten nutzen den Planungsraum, vor allem aber auch die daran angrenzenden, zum Teil mit Gehölzen vorhandenen privaten Ziergartenbereiche vorwiegend als Nahrungs- und teilweise auch als Rückzugshabitat. Daher ist festzuhalten, dass das Plangebiet aufgrund der direkten Lage zu Wohngebieten mit Gartengrundstücken insgesamt die Grundvoraussetzung für die relative Artenvielfalt darstellt.

Das fehlende Brutvorkommen im Plangebiet und daran angrenzend, wird sowohl auf die landwirtschaftliche Nutzung des Offenlandes, als auch auf die anthropogenen Einflussfaktoren im unmittelbar angrenzenden Wohngebiet zurückgeführt (Lärm und Bewegungsunruhe).

Wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, in Verbindung mit den unmittelbar angrenzenden anthropogenen Störeinflüssen durch das Wohngebiet, der lokalen Erschließung, weist der Planungsraum eine geringe bis mittlere Qualität hinsichtlich des Erhaltungszustandes der lokalen Population auf.

Eine hochwertige Qualitätseinstufung erfolgte, sofern der Planungsraum als essentielles Nahrungs-, Rückzugs- und Brut- und Fortpflanzungshabitat von essentieller Bedeutung wäre; eine geringwertige Einstufung, wenn im Planungsraum aufgrund fehlender Habitat-Strukturen, allenfalls eine Nutzung z.B. durch Überflüge, bzw. eine völlige Meidung der Arten stattfinden würde, stets eingedenk der Größe des Plangebietes und dessen Lage im Raum.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Bei einer Planrealisierung werden keine Strukturen zerstört, die für die o.a. Arten, aber auch für die darüber hinaus im Plangebiet vorkommenden Vögel, zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen führen. Eine Betroffenheit ist nicht erheblich.

Die schon zum jetzigen Zeitpunkt bestehenden Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe, führen bei der geplanten Nutzung nicht zu keiner nachhaltigen Betroffenheit der Arten, mit der Folge, dass die lokale Population keiner erheblichen Gefährdung ausgesetzt ist, da keine Brutstätten im Plangebiet zerstört werden und vergleichbare Nahrungshabitate unmittelbar angrenzend vorhanden sind.

Folgende Konflikte sind im UG gegeben:

- ganzjährige landwirtschaftliche Bewirtschaftung
- Lärm und Bewegungsunruhe in angrenzenden Gärten der Siedlung
- Nah- und Feierabenderholung im Bereich der Erschließung

Ableitungen/Konsequenzen:

- Arten, wie die Feldlerche, finden unmittelbar angrenzend ausreichende gleichwertige Habitate
- Erhalt der Gehölze im Plangebiet

Eine Betroffenheit der Avifauna ist nicht abzuleiten.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

- Erhalt aller Gehölze (Bäume und Sträucher) im Planungsraum

Maßnahme

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

- Keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Plangebietes mit Baumaschinen), ist für Vögel (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten.
- Erdarbeiten vor, bzw. nach der Brut- und Aufzuchtzeit (September - März)
- Erhalt aller Gehölze (Bäume und Sträucher) im Planungsraum

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung, erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel

- Keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten
- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Plangebietes mit Baumaschinen), ist für Vögel (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten.
- Erdarbeiten vor, bzw. nach der Brut- und Aufzuchtzeit (September - März)
- Erhalt aller Gehölze (Bäume und Sträucher) im Planungsraum

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Pot. Brutvögel im Umfeld

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

- Wegfall des Plangebiets als Nahrungs- und Rückzugshabitat, jedoch mit unmittelbar angrenzenden, gleichwertigen Biotopstrukturen
- Keine maßgebliche Veränderung des Plangebietes gegenüber dem Status quo

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen des überwiegend als Nahrungshabitat genutzten Bereichs, ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, ist mit Bezug zu der bestehenden Vorbelastung und der geplanten Bebauung nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen wesentlichen Störungen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu, unter Berücksichtigung folgender

Maßnahmen:

- Erdarbeiten vor, bzw. nach der Brut- und Aufzuchtzeit (September - März)
- Randliche Eingrünung zur Steigerung der Habitatfunktion (Eingriffsregelung)
- Erhalt aller Gehölze (Bäume und Sträucher) im Planungsraum

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7.5 Grünlandkartierung

Die reale Vegetation wurde, wie auf der folgenden Abbildung dargestellt, aufgenommen.



Abbildung 22: UG (grün) und Kartierungsflächen (pink)

Methodik

Bei der Schätzung der Artmächtigkeit wurde folgende Aufnahmeskala verwendet:

- r = 1 Individuum
- + = 2-5 Individuen und Deckung unter 5%
- 1 = 6-50 Individuen und Deckung unter 5%
- 2 = über 50 Individuen und Deckung unter 5% bzw. Individuenzahl beliebig und Deckung 5-25%
- 3 = Individuenzahl beliebig, Deckung 26-50%
- 4 = Individuenzahl beliebig, Deckung 51-75 %
- 5 = Individuenzahl beliebig, Deckung 76-100%

Bei der Soziabilität werden das Wuchsverhalten der einzelnen Arten und ihre Verteilung in der Aufnahme­fläche bewertet. Es finden folgende Schätzwerte Verwendung:

- 1 = einzeln wachsend
- 2 = in kleinen Gruppen oder horstweise wachsend
- 3 = in kleinen Flecken oder Polstern wachsend
- 4 = in kleinen Kolonien bis ausgedehnten Flecken (Teppichen) wachsend
- 5 = in großen Herden wachsend

Die Vegetationsaufnahmen sind gemäß der pflanzensoziologischen Synsystematik in soziologischen Tabellen geordnet worden. Die Gliederung erfolgt entsprechend der Charakter- und Differentialarten der jeweiligen Gesellschaften, für die folgende Abkürzungen verwendet werden:

- O = Ordnungscharakterart
- V = Verbandscharakterarten
- K = Klassencharakterart
- B = Begleiter

Weitere Abkürzungen:

FFH-LRT / § 15 LNatSchG RLP obligatorisch:

os = gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden

kk1 = Kräuteranteil > 20 %

kk2 = Störzeigeranteil < 25 %

kk3 = mind. 4 Arten Arrhenatherion., davon mind. 1 frequent, Deckung Arten Arrh. > 1 %

Die Aufnahme­flächen wurden kartographisch bzw. mittels GPS (ETRS 1989 UTM Zone 32N) erfasst.

Für jede einzelne Fläche wurde dann eine Erhaltungszustandsbewertung gemäß den Bögen des Landesamtes durchgeführt. Flächen mit C und niedriger B-Bewertung sind bei geeigneten Maßnahmen ausgleichbar, A- und B-Flächen sind in der Regel nicht ausgleichbar.

Aufnahme			typische Arten Lebensraumtyp
Datum	26.05.2020		weitere Arten Lebensraumtyp
Koordinaten	372349.22		Störzeiger
	5607814.23		
Aufnahme­fläche in qm:	25		
Deckung in %:	Krautschicht	100	
Syntaxon	Arrhenatherion	Biotoptyp	ED1
Artenzahl	19	§ 15 LNatSchG	ja

LRT-Artenzahl	9	FFH-LRT	6510
EHZ Struktur	C	Kriterium os	ja
EHZ Arten	B	Kriterium kk1	ja
EHZ Gefährdung	C	Kriterium kk2	ja
EHZ Gesamt	C	Kriterium kk3	ja
Anteil Kräuter	> 20 %	Anteil Störzeiger	< 25 %
A/V	Arrhenatherum elatius	+1	
O	Dactylis glomerata. s.str.	+1	
	Trisetum flavescens	+1	
	Leucanthemum vulgare agg.	+1	
	Pimpinella major	+1	
	Heracleum sphondylium	+1	
K	Alopecurus pratensis	1.3	
K	Cynosurus cristatus	2.3	
	Festuca rubra agg.	4.5	
	Taraxacum officinale agg.	1.3	
	Holcus lanatus	1.2	
	Trifolium dubium	+1	
	Lathyrus pratensis	+1	
	Trifolium pratense	+1	
	Ranunculus acris	2.2	
B	Anthoxanthum odoratum	2.3	
	Plantago lanceolata	1.3	
	Cerastium glomeratum	+1	
	Rhinanthus minor	2.3	

Bewertungskriterien zur Aufnahmefläche gemäß Anregungen des LfU und Kartieranleitung (LOEKPLAN 2020):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten

Flora: nein

Fauna: Nahrungshabitat für Avifauna

2) Erhaltungszustandsbewertung

B C/B/C

Magerwiese, Störungszeiger.

2.1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen

C-Bewertung: *Festuca rubra*-Dominanz, Krautanteil bei ca. 21. %.

2.2. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Artenspektrums

B-Bewertung

Lebensraumtypische Arten > 8 (9)

mittlere Anteil Magerkeitszeiger

2.3. Beeinträchtigungen

C-Bewertung:

Vermeht Störzeiger

Befahren

3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes:
nur lokale Bedeutung

Ergebnis: Erhaltungszustand „C“

7.6 Zusammenfassung

Es kann festgehalten werden, dass der Planungsraum nach Inaugenscheinnahme überwiegend als temporäres Nahrungs- und Rückzugshabitat genutzt wird.

Der Planungsraum stellt zum jetzigen Zeitpunkt keine Fläche dar, die im Falle einer Bebauung, gegenüber dem Status Quo zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten führen wird, da im Plangebiet keine Habitatstrukturen bestehen, die von essentieller Bedeutung sind, bzw. höherwertige Strukturen erhalten werden. Durch den Wegfall der Grünlandfläche, kommt es zu einer Vergrämung faunistischer Arten durch den Verlust von temporären Nahrungshabitaten. Dieser Verlust wird auf den angrenzenden Flächen mit vergleichbaren Qualitäten ausgeglichen.

Der Eingriff erfolgt auf Grünlandflächen die gemäß des Kartierungsergebnisses als pauschal geschützte Flächen der Kategorie „C“ (§ 15 LNatSchG/RLP) einzustufen sind. Es bedarf daher einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG. Der Ausgleich wird auf der, unter Kapitel 6, aufgeführten Fläche umgesetzt.

Der Planungsraum weist keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht führt eine Bebauung zu keinerlei negativen Auswirkungen für besonders und streng geschützte Arten. Daher steht ihr aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen. Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können.

Aufgestellt:

53533 Dorsel im August 2022

Bearbeitung:

Antragsteller:

Stadt Remagen



Planungsbüro Valerius
Dipl.-Ing. M. Valerius